

Mitteilung für die Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 20.11.2018

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen des Landes NRW vom 12.9.2018

Am 02.10.2018 wurde im Ministerialblatt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen des Landes NRW veröffentlicht.

Kernpunkte der Schulrichtlinie:

- Förderfähig ist primär eine leitungsgebundene Anbindung von Schulgebäuden durch einen Netzbetreiber an das Telekommunikationsnetz, um eine dauerhafte Breitbandversorgung von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch (Gigabitnetz) am Schulgebäude zu gewährleisten.
- Förderfähig ist das monatliche Entgelt für den Gigabitanschluss für die Dauer von 3 Jahren mit maximal 150 Euro pro Monat.
- Die Höhe der Förderung für die Anbindung einer Schule an ein gigabitfähiges Netz beträgt grundsätzlich 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Schulen in kommunaler Trägerschaft 80 Prozent, bei HSK-/HSP-Kommunen 100 Prozent.
- Aktuelle Versorgung:
Für jedes zu fördernde Schulgebäude ist die fehlende oder aktuell unzureichende Breitbandversorgung nachzuweisen.
- Ausbauabsichten:
Für jedes zu fördernde Schulgebäude muss eine klare Aufschlüsselung der jeweiligen Ausbauabsichten aller in der Gemeinde des Schulstandortes tätigen Telekommunikationsunternehmen geliefert werden. Die Aussagen über die Ausbauabsichten müssen sich auf die kommenden zwölf Monate nach der Abfrage beim Telekommunikationsunternehmen beziehen.
- Im Rahmen des Förderprogramms ist nur die Anbindung bis zum Anschlusspunkt Linientechnik (APL) an der Hausinnenwand förderfähig, eine nachgelagerte Verkabelung/Vernetzung und aktive Technik ist kein Bestandteil der Förderung.

Die Förderung durch die Schulrichtlinie verhält sich subsidiär zur Förderung durch das Bundesförderprogramm Breitband. Für die Schulen (Anzahl: 35), welche nach dem Bundesförderprogramm aufgrund zu geringer Bandbreite (<400 Mbit) nicht förderfähig waren, ergibt sich mit der Schulrichtlinie nun die Möglichkeit ebenfalls einen Gigabitanschluss zu realisieren.



Schönemann
i. V. d. A.